

Qualitätszeichen Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe"



Zusatzanforderungen für den Produktbereich

Zierpflanzen im Topf

Freilandanbau und geschützter Anbau

Stand: 01.01.2019

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.	Qualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
1.	Teilnahmevereinbarung	4
2.	Teilnahme an GLOBALGAP	4
3.	Erstkontrolle	4
4.	Eigenkontrolle	4
5.	Fachliche Kenntnisse	4
6.	Pflanz- und Saatgut	4
7.	Substrate	4
8.	Pflanzenschutz	4
9.	Verzicht auf Hemmstoffe	5
10.	Düngung	5
11.	Wassernutzung	5
12.	Energie	5
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	7
1.	Zeichennutzungsvertrag	7
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	7
3.	Eigenkontrolle	7
4.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	7
5.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	7
6.	Zeichenverwendung	7
7.	Verwendung von umweltfreundlichem Topfmaterial	7
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	8
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	8

I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1. Qualität

Topfpflanzen mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg weisen folgende Qualitätsmerkmale auf:

- Ohne Anzeichen von Krankheiten und Schädlingsbefall
- Gesundes Wurzelbild im Topfballen
- Vitale Pflanzen

2. Gentechnik

Topfpflanzen, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen wie für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

3. Herkunft

Topfpflanzen müssen in Baden-Württemberg kultiviert werden. Dies bedeutet, dass die gesamte Kulturzeit im Verkaufstopf im teilnehmenden Programmbetrieb in Baden-Württemberg stattfinden muss.

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

1. Teilnahmevereinbarung



Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

2. Teilnahme an GLOBALGAP



Der Erzeugerbetrieb muss während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach GLOBALGAP zugelassen sein.

3. Erstkontrolle



Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden. Sofern bereits eine Zertifizierung nach QSGAP oder GlobalGAP besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

4. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

5. Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung im Gartenbau nachweisen, die mindestens der Abschlussprüfung im Beruf „Gärtner“ entspricht. Diese Person nimmt regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, an Informations- oder Weiterbildungsmaßnahmen über den integrierten Anbau von Zierpflanzen teil. Die fachliche Qualifikation muss sicherstellen, dass die Anforderungen der integrierten und kontrollierten Produktion (IP) in diesem Produktbereich erfüllt werden können.

6. Pflanz- und Saatgut

Die Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanz- und Saatgut ist im gesamten Betrieb des Erzeugers nicht zulässig.



Jungpflanzen, die importiert werden, müssen mindestens nach dem Standard MPS oder „Fairtrade für Blumen und Pflanzen“ des TransFair – Verein zur Förderung des Fairen Handels mit der „Dritten Welt“ e. V. zertifiziert sein.

7. Substrate

Die Verwendung reiner Torfkultursubstrate soll auf Anzuchterden und Kulturen, die einen niedrigen pH-Wert beanspruchen, begrenzt werden. Bei Pikier- und Topferden sollen Substrate verwendet werden, die mindestens 20 % Torfersatzstoffe enthalten. Torfersatzstoffe wie z. B. Grüngutkomposte, Holz- und Kokosfaser, Rinde usw. müssen schadstoffarm und ökologisch verträglich sein.

8. Pflanzenschutz



Vorbeugung:

Der Erzeuger muss pro Kultur mindestens drei umgesetzte Maßnahmen nachweisen, die das Auftreten und die Intensität von Schädlingsbefall reduzieren und dadurch notwendige Gegenmaßnahmen minimieren können. Dazu gehörten z. B. kein Unkrautbesatz unter Tischen, auf Wegen oder Beeträndern, räumlich getrennte Aufstellung von Überwinterungspflanzen, Kontrolle von Rücklaufware, Sortenauswahl, Reinigung der Kulturflächen vor Kulturbeginn usw.

Beobachtung und Überwachung:

Beleimte Farbtafeln sind einzusetzen, regelmäßig auszuzählen und auszuwechseln. Werden keine Leimtafeln eingesetzt ist dies zu begründen. Eine direkte visuelle Kontrolle der Bestände ist mindestens 14 - tägig erforderlich.

Intervention:

Zum Schutz der Pflanzen kommen vorrangig nichtchemische Verfahren zum Einsatz. Biologischer Pflanzenschutz hat Vorrang vor chemischem Pflanzenschutz. Erst wenn biologische Verfahren zu keinem ausreichenden Bekämpfungserfolg geführt haben, bzw. ein ausreichender Bekämpfungserfolg nicht zu erwarten ist, können chemische Maßnahmen zur Anwendung kommen. Nützlingseinsatz muss im geschützten Anbau bei allen Kulturen, die bei einem dauerhaften Heizungssollwert über 10 °C kultiviert werden, erfolgen. Die Auswahl der Nützlinge orientiert sich am aktuellen Wissensstand.

Alle angewendeten Pflanzenschutzmittel sind gegenwärtig im Land durch die zuständige Behörde zugelassen oder genehmigt. Eine Liste mit kommerziellen Markennamen der PSM, wie z. B. das jährlich erscheinenden Merkblatt "Integrierter Pflanzenschutz - Erwerbszierpflanzenbau" des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (LTZ) ist im Betrieb verfügbar. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gleicher oder ähnlicher Wirksamkeit sind die umweltschonenderen zu bevorzugen. Das sind insbesondere Mittel, bei deren Anwendung Nützlinge (z. B. Marienkäfer, Florfliege, Schwebfliege) und Bienen geschont werden.

Die Unkrautbekämpfung erfolgt vorzugsweise mit mechanischen Mitteln. Der Einsatz von Herbiziden erfolgt nur mit entsprechender Begründung, sofern eine mechanische oder eine thermische Bekämpfung nicht möglich oder nicht sinnvoll sind.

9. Verzicht auf Hemmstoffe

Auf den Einsatz von chemischen Wachstumsregulatoren soll verzichtet werden. Der Erzeuger muss pro Kultur mindestens zwei alternative, kulturtechnische Verfahren zur Wuchsregulierung wie Klimaregelstrategien, Sortenwahl, Düngungsverfahren, Pflanzenabstand usw. nachweisen

10. Düngung

Düngungsmaßnahmen sind dem Nährstoffbedarf der Kulturen anzupassen. Grundlage der Düngung sind Nährstoffanalysen des eingesetzten Substrates und Nährstoffbedarfswerte der Kulturen.

Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend Anhang 3 der Biomasseverordnung in der Fassung vom 01.01.2012) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 01.09.2009 bzw. 01.01.2012 vergärt werden.

11. Wassernutzung

Wassersparende Bewässerungsmethoden sind zu bevorzugen. Dazu zählt insbesondere die Bewässerung im geschlossenen System oder der Einsatz von Tropfbewässerungssystemen. Wird in offenen Systemen kultiviert, muss durch Einsatz von Kontrollmethoden sichergestellt werden, dass nur geringfügige Wasserverluste zu erwarten sind. Dazu gehören z. B. der Einsatz von Wassermengenbegrenzer oder Tensiometer.

Mindestens 25 % des Wasserbedarfs soll aus Regenwasser abgedeckt werden.

12. Energie


Bauliche Voraussetzungen und betriebliche Ausrüstungen müssen hinsichtlich optimaler Energieeffizienz und Emissionsminderung ausgewählt (Neubau und Neuanschaffungen) und gewartet werden.

Bei einem Heizungssollwert über 10 °C

- müssen Gewächshäuser mit Isolierendeckung (mindestens Stehwand) und Energieschirm



ausgestattet sein. Isoliereindeckungen können Stegdoppelplatten, Stegmehrfachplatten, Doppelfolien, Glas-Folienkombinationen usw. sein.

- müssen Folienhäuser mit zweilagiger Bespannung ausgeführt sein. 
- muss das Gewächshausklima über Klimarechner regelbar sein. Der Einsatz energieeffizienter Klimaregelstrategien ist nachzuweisen.

Die Grundlast der eingesetzten Energie muss aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Energien soll soweit als möglich reduziert werden. Der Einsatz von vor Ort erzeugter Energie aus Kohle ist nicht zulässig.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

1. Zeichennutzungsvertrag



Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft



Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind.

Alle QZBW-Waren müssen dazu auf den Lieferdokumenten im Wareneingang vom Lieferanten eindeutig mit Art, Menge und QZBW-Kennzeichnung bezeichnet werden.

5. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

Zierpflanzen für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

6. Zeichenverwendung



Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

7. Verwendung von umweltfreundlichem Topfmaterial

Verpackung beim Pflanzenverkauf


- Verkauf von Pflanzen in Mehrweg- oder Mehrfachbinden bei mindestens 75 % aller verkauften Pflanzen.

Alternativ können Gebinde aus recycelbarem Material verwendet werden.

IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
2. GLOBALGAP Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien - Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung; Basismodul Pflanzen - Blumen und Zierpflanzen (aktuelle Fassung)
3. Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
4. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

V. ZEICHENERKLÄRUNG

 Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart